

Satzung des Schulverbandes Bungsberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern

Aufgrund des § 13 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit §§ 4 und 24 der GO für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 24. Januar 2003 wird nach Beschluss des Schulverbandes Bungsberg vom 19.11.2003 folgende Entschädigungsverordnung erlassen:

§ 1 – Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher und Stellvertretende

- (1) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält für die Tätigkeit als Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher gemäß § 8 der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 247,00 EUR/monatlich. Für die Tätigkeit als Vorsitzende oder Vorsitzender des Schulverbandes erhält die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 58,00 EUR/monatlich. Neben der Aufwandsentschädigung gemäß § 8 der EntschVO erhält die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ein Sitzungsgeld gemäß § 12 EntschVO in Höhe von 23,00 EUR/Sitzung. } 305,-
- (2) Stellvertretenden der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin oder des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers wird bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nicht übersteigen. } 247
30

§ 2 - Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten gemäß § 12 der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 23,00 EUR/Sitzung.
- (2) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten gemäß § 12 der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 23,00 EUR/Sitzung.
- (3) Die nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten gemäß § 12 der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 23,00 EUR/Sitzung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Mitglied der Verbandsversammlung sind, im Vertretungsfall.
- (4) Die nicht den Ausschüssen angehörenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten gemäß § 12 der EntschVO bei der Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 EUR/Sitzung.

§ 3 – Ausschussvorsitzende und Stellvertretende

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten gemäß § 12 der EntschVO für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 23,00 EUR/Sitzung.

§ 4 – Entgangener Arbeitsverdienst und Verdienstausschlag für Selbständige gemäß § 13 Abs. 1, 2 und 4 der EntschVO

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung, den nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 30,00 EUR.

§ 5 – Entschädigung für Abwesenheit im Haushalt gemäß § 13 Abs. 3 der EntschVO

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung, die nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8,00 EUR.

Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 6 – Ersatz der Kosten für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger gemäß § 14 der EntschVO

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung, den nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit nach § 4 Absatz 1 oder Verdienstausfallentschädigung nach § 4 Absatz 2 oder eine Entschädigung nach § 5 gewährt wird.

§ 7 – Fahrkosten
gemäß § 15 der EntschVO

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern erhalten keine Fahrkosten erstattet, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen.

§ 8 – Reisekosten
gemäß § 16 der EntschVO

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung, den nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. April 2003 in Kraft.
Schönwalde, 20.11.2003

Schulverband Bungsberg



(Enno Bünning)
Der Schulverbandsvorsteher

